

Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst
Telefon 032 627 25 02

Amt für Raumplanung
Abteilung Natur und Landschaft
Telefon 032 627 25 61

www.so.ch

Gesuch: Amphibien im Unterricht

Entnahme aus der Natur sowie Haltung von Amphibien im Schulzimmer / Natur- und Tierschutzrechtliche Bewilligung

a) Name und Adresse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers bzw. der für das Projekt und die Tiere verantwortlichen Person inkl. E-Mail und Tel.; Schulhaus / Klasse:

-
- b) Grasfrosch: 1 kleiner Laichballen bzw. Teil eines Laichballens, maximal ca. 50 Eier / Larven
 Erdkröte: Abschnitt einer Laichschnur, maximal ca. 50 Eier / Larven
 Andere Art, Anzahl:

c) Ort der Entnahme / Freilassung (Gemeinde, Flurnamen bzw. Koordinaten):

Hinweis: Bei privaten Gewässern soll das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden.

d) Voraussichtliches Datum der Entnahme / Freilassung, Art der Haltung (inkl. Angaben zur Gehegegrösse und Einrichtung):

e) Ort, Datum, Unterschrift der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers:

f) Entscheid / Auflagen (von den Bewilligungsstellen auszufüllen)

<p>Tierschutz gestützt auf Art. 139, Art. 140 Abs. 1 Bst. e-i i.V.m. Abs. 2 und Art. 141 (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008:</p> <p>Das Gesuch kann nur positiv beurteilt und bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine invasiven Eingriffe an Tieren vorgenommen werden. Der Versuch darf also «nicht belastend» sein (Schweregrad 0 gemäss Art. 136 Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 24 Bst. a Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010 (SR 455.163)). Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.</p> <p>Entscheid: Der Tierversuch ist bewilligt im Schweregrad 0.</p> <p>Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 100 der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23. Januar 1996 beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Diese ist zu begründen und soll einen Antrag enthalten.</p> <p>Strafbestimmungen Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst (Art. 28 Abs. 3 Tierschutzgesetz, (TSchG; SR 455) vom 16. Dezember 2005).</p> <p>Solothurn, den</p> <p>Veterinärdienst Solothurn</p> <p>Dr. Nicolas Späth, Amtlicher Tierarzt</p> <p>Zu eröffnen an die/den Gesuchstellerin/Gesuchsteller.</p>	<p>Naturschutz Die Fachstelle Naturschutz des Kantons Solothurn (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft) erteilt, gestützt auf Art. 22, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) die Ausnahmebewilligung.</p> <p><input type="checkbox"/> wie beantragt <input type="checkbox"/> mit folgenden Einschränkungen:</p> <p>Solothurn, den</p> <p>Abteilung Natur und Landschaft</p> <p>Dr. Jonas Lüthy, wiss. Mitarbeiter</p>
<p>Auflagen</p> <p>1. Die Bewilligung ist auf das Jahr der Bewilligungserteilung befristet und für eine einmalige Durchführung gültig.</p> <p>2. Für die Haltung von Amphibien ist folgende Anleitung zu befolgen: http://www.karch.ch/karch/de/home/spannendes--wissenswertes/kaulquappen-aufziehen.html</p> <p>3. Die Tiere sind nach ihrer Metamorphose möglichst umgehend in der Nähe des Entnahmorts wieder freizulassen.</p>	

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuch ist einzureichen (auch pdf-Datei an e-Mail möglich) an:

entweder

ALW Veterinärdienst, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn, vetd@vd.so.ch

oder

ARP Abt. Natur und Landschaft, Werkhofstr. 59, 4509 Solothurn / arp@bd.so.ch

(das Gesuch wird intern zirkuliert)